



ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Wehrheim

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung in Wehrheim am folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO 25,-- pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaussfall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale je Stunde beträgt EURO 40,--. Die Verdienstauffallpauschale darf monatlich einen Betrag von EURO 200,-- nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges. Die Entschädigung erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um EURO 0,02 pro Person und Kilometer.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstauffalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind - sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung:

	Neu:	Alt:
- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	25,-- €	18,-- €
- Ehrenamtliche Beigeordnete	25,-- €	18,-- €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	25,-- €	18,-- €
- Schriftführer Ortsbeiräte	30,-- €	22,-- €
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	25,-- €	18,-- €
- Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Wahlen pro Tag ihrer Tätigkeit	50,-- €	18,-- €

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtigen Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt.

Sogenannte Kurzsitzungen mit einer Maximaldauer von unter 30 Minuten, die Sitzungen der Gemeindevertretung zeitlich unmittelbar vorangehen oder nachfolgen, begründen keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Sie gelten mit der für die Teilnahme an der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung gezahlten Aufwandsentschädigung als abgegolten.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

	Neu:	Alt:
– die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	200,-- €	150,-- €
– Ausschussvorsitzende	50,-- €	35,-- €
– Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	90,-- €	70,-- €
– ehrenamtliche Beigeordnete	90,-- €	70,-- €
– Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	120,-- €	90,-- €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Wer den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin vertritt, erhält neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jede angefangene Stunde der Vertretung von 25,00 €, höchstens jedoch 200,-- € je Kalendertag.
- (6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung neben der Erstattung der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung von EURO 30,-- zzgl. Zeitgutschrift für die Dauer der Sitzung.
- (7) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, die zusätzlich zu den Protokollführern zu Sitzungen der gemeindlichen Gremien beordert werden, erhalten neben der Fahrtkosten eine Zeitgutschrift für die Dauer der Teilnahme an der Sitzung.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 18 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die vorherige Zustimmung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Wehrheim, den _____

.....
Gregor Sommer
Bürgermeister